



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



178
63

Königliche Preussische
AVOCATORIA

An alle,
aus der Grafschaft Blaz
gebürtige, oder daselbst angefessene
VASALLEN

Und
Unterthanen,

So sich etwa in Königlichen Ungarischen und
Desterreichischen Diensten befinden möchten, bey Verlust
ihrer Ehren und Würden, auch Leibes und Lebens, auch bey Confis-
cation aller Lehn, Haab und Güther, sothane Dienste
innerhalb drey Monath a Dato an, zu verlassen,
und sich in Königl. Preussische zu begeben.

De Dato Berlin, den 14. Januarii 1742.

Magdeburg, Druckts Nicolans Günther, Königl. Preuss. privil. Hoff-
und Regierungs-Buchdrucker.

Wir **Friedrich**, von
Gottes Gnaden König
in Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heil. Römischen Reichs

Ers-Kämmerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Herzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Roesrock, Stargardt, Lauenburg, Bitow, Arlay und Breda. &c. &c. Entbiethen allen Unsern getreuen Unterthanen, insonderheit aber denen Vasallen, Eingekessenen, und übrigen Einwohnern Unserer Grafschaft Glas, wes Standes, Con-
dition und Würde sie seyn mögen, Unsere Königl. Gnade, geneigten Willen, und alles Gutes, und fügen denselben hiemit zu wissen.

Demnach die Güte des Allerhöchsten, Unsere zu Vindicirung Unseres Großväterlichen Erbes in Nieder-Schlesien, und des, durch dessen Vorenthaltung Uns und Unserm Königlichen Chur-Hause zugefügten Nachtheils und Schadens, nothdringlich ergriffene gerechteste Waffen mit so erwünschtem Success beedrönet, daß wir nicht allein das ganze Herzogthum Nieder-Schlesien bis über die Neuß unter Unsere Vorherrschaft gebracht, und von den sämmtlichen Ständen desselben vor ihren Souverainen und Obristen Herzog und Landes-Herrn willigst erkannt und gehuldigt worden, sondern auch die Grafschaft Glas, als eine vor Alters zu dem Herzogthum Schlesien gehörige, demselben aber eine Zeitlang entriffene Provinz, durch die am 2ten gegenwärtigen Monats erfolgte Ubergabe der Stadt dieses Nahmens, bemeistert, und Unserm Scepter unterwürffig gemacht, auch über Derselben völligen Cession und Abtretung mit Seiner lezt-regierenden Königl. Majestät in Boheim, und Churfürstl. Durchl. in Bayern, als bisherigen rechtmäßigen Landes-Herrn besagter Grafschaft vollkommen vereinsündiget und verglichen: Daß Wir dannenhero vor gut und nöthig angesehen, die aus solcher Grafschaft bürtige oder sonst darinne sesshafte Vasallen, Einwohner und Unterthanen, so etwa in Königlichen Ungarischen und Desserreichischen Militair-Hoff-oder Civil-Diensten stehen möchten, aus denselben abzurufen.

Wir

Wir thun das auch hiermit, und ermahnen in Krafft dieses Unfers Patents alle und jede in iesterverwehnten Diensten amnoch befindliche, aus unserer Graffschaft Glas gebürtige, oder sonst daselbst angefessene Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Condition sie seyn, insonderheit aber alle Generale, Obristen, Officier und Krieges-Leute zu Fuß und zu Pferde, befehlen auch denenselben daneben, bey Verlust aller ihrer Ehren, Würden, Vorzüge, Freyheiten, Gnaden, Rechte und Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuths und Namens, wie nicht weniger bey Confiscation aller ihrer sowohl in Unserer Graffschaft Glas, als in allen Unfern übrigen Provinzien und Landen aniesz habender, oder Ihnen amnoch künftig zufallender Lehne, Haabe und Güther, Bürger-Rechts, Zünfte und Stadt-Gerechtigkeiten, auch wohl, gestalten Umständen nach, bey Leib- und Lebens-Strafe, so ernstlich, als gnädigt, daß Sie, sofort nach Verkündigung dieses Unfers Königlichen Befehls, und längstens binnen drey Monathen, von unten gesetzten Dato an zu rechnen, Ihre aniesz habende Krieges-Civil-oder Hoff-Bedienungen bey der Königin in Ungarn Majest. niederlegen, verlassen, und sich davon losmachen, sich auch wider Uns, Unser Königreich, Churfürstenthum, und übrige Uns angehörige, und in Unserm Besiß befindliche Lande, und derselben Einwohner und Unterthanen, auch deren Haab und Güther, weder durch öffentliche Feindseligkeiten, noch auch durch andere Uns und Unfern Landen nachtheilige Handlungen, unter was Vorwand selbige auch von erwehnter Königin Majestät, oder auch in derselben faveur von jemand anders, wer der sey, ihnen zugemuthet werden möchten, anerkennen die mehrgedachter Königin hiebevot etwa geleistete Eydts-Pflichten der Uns als ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn schuldigen Treue und Ergebenheit allerdings nachstehen, und in soweit sie derselben zuwider, für unkräftig und nichtig gehalten werden müssen, gestalt Wir auch selbige zum Überflus dafür erklären, auf keine Weise gebrauchen lassen, noch dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten, sich derselben nicht im geringsten theilhaftig machen, noch daß dergleichen von andern vorgenommen werde, so viel an ihnen ist, gestatten, noch zugeben, sondern sich allenfalls solchen Unternehmungen nach äußersten Kräften widersetzen, und woserne sie ja Verlangen tragen, in Krieges-Civil-oder Hoff-Diensten zu beharren, selbige Uns und Unserm Königlichen Chur-Hause widmen, und sich deshalb bey Uns allerunterthänigt melden; allermassen Wir dann alle und jede Vasallen und Unterthanen Unserer Graffschaft Glas, welche diesem Unferm Königlichen Befehl schuldigsten Gehorjam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegiis geziemend angeben werden, nach ihrer Qualität, Geschicklichkeit und bisher erweislich geleisteten Diensten, in die Unserige anzunehmen, und zu befördern in Gnaden geneigt und erbötig sind:
Dahin-

37

Dahingegen alle diejenige von oberwehnten Unsern Vasallen und Unterthanen, welche gegenwärtigen an sie erlassenen ernstlichen Befehl, und zugleich angebotene Königliche Gnade in den Wind schlagen, und nach Ablauf der Ihnen vorgeschriebenen drey monatlichen Frist in der Königin von Ungarn Majest. Militair - Civil - oder Hoff - Bedienungen fernereit beharren, oder selbige annehmen möchten, für meynneidige, Ehr- und Pflichtvergesene Leute und Verräther ihres rechtmäßigen Landes- Herrn geachtet, und sowohl für ihre Person, als auch vor ihre Erben und Nachkommen, aller Ehren, Würden, Lehne, Haab und Guts verlustig seyn, und dazu nimmermehr wieder gelassen, sondern vielmehr, fals sie in Unserm Königreich, Churfürtenthum und übrigen Landen, oder auch sonst von Uns und denen Unserigen betroffen, und zur Haft gebracht würden, mit denen Straffen, welche die Gesetze dergleichen Verbrechern dictiren, nach deren äußerster Strenge unnachbleiblich angesehen und belegt werden sollen.

Des zu Urfund, und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Patent Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insegel bestärcken, auch zu jedermanns Nachricht durch öffentlichen Druck bekannt machen, und in allen Unsern Provinzien und Landen publiciren lassen. Berlin, Den 14. Januarii 1742.

Friderich.



H. G. v. Podewils.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Königliche Preussische AVOCATORIA

An alle,
aus der Bräusschaft Blak

oder daselbst angefessene

S ALLEN

Und

ferthanen,

in Königlichem Ungarischen und
Diensten befinden möchten, bey Verlust
den, auch Leibes und Lebens, auch bey Confis-
kation, Haab und Güther, sothane Dienste
bey Monath a Dato an, zu verlassen,
in Königl. Preussische zu begeben.

Berlin, den 14. Januarii 1742.

Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil. Hoff-
und Regierungs-Buchdrucker.

